

3774/AB XX.GP

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Martin Graf und Kollegen haben an mich eine schriftliche Anfrage, betreffend Vorerhebungen/Untersuchungen in der sogenannten "Causa" um Kardinal Dr. Hans - Hermann Groer, gerichtet und folgende Fragen gestellt:

"1. Wurden seitens der zuständigen Staatsanwaltschaft gegen Kardinal Dr. Hans Hermann Groer im Zusammenhang mit den gegen ihn erhobenen Vorwürfen der sexuellen Belästigung von Minderjährigen bzw. Abhängigen jemals entsprechende Vorerhebungen/Untersuchungen eingeleitet?

Wenn ja, warum?

Wenn nein, warum nicht?

2. Hat die zitierte "Bischöfliche Erklärung" zu neuen strafrechtlich relevanten Ergebnissen und Fakten geführt?

Wenn ja, zu welchen und welche Auswirkungen würden diese auf die Ermittlungstätigkeit der Staatsanwaltschaft haben?

3. Sollten der Staatsanwaltschaft auch nach der "Bischöflichen Erklärung" keine rechtlich relevanten Fakten gegen Kardinal Dr. Hans Hermann Groer vorhe -

gen, die Vorerhebungen/Untersuchungen gegen diesen zuließen, stellt sich die Frage, inwieweit es sich bei öffentlichen, fortgesetzten, aufrechterhaltenen Vorwürfen und Herabwürdigungen gegen Kardinal Groer um den Tatbestand der Verleumdung gem. § 297 StGB sowie den Tatbestand einer strafbaren Handlung gegen den religiösen Frieden, insbesondere gem. § 188 StGB handelt. Hat die zuständige Staatsanwaltschaft im Falle der vorliegenden Tatbestände eine entsprechende Ermächtigung bei Kardinal Dr. Hans Hermann Groer zur Strafverfolgung gegen Unterzeichner der "Bischöflichen Erklärung" eingeholt? Wenn ja, wann?

Wenn nein, warum nicht?

4. Werden nach Ihrer Kenntnislage seitens der zuständigen Staatsanwaltschaft Untersuchungen wegen der zitierten Tatbestände gegen all jene Personen, welche öffentlich die inkriminierenden Vorwürfe gegen Kardinal Dr. Hans Hermann Groer aufrechterhalten bzw. untermauern, erwogen?

Wenn ja, wann?

Wenn nein, warum nicht?"

Ich beantworte diese Fragen wie folgt:

Zu 1:

Am 14.4.1995 langte bei der Staatsanwaltschaft Wien eine anonyme Anzeige gegen Kardinal Dr. Hans - Hermann Groer ein, die an die Staatsanwaltschaft Korneuburg abgetreten wurde.

Diese Anzeige beschränkte sich darauf, die damals in den Medien kolportierten, in Richtung strafbarer Handlungen gegen die Sittlichkeit gehenden Vorwürfe wiederzugeben. Demnach soll der Verdächtige in seiner Funktion als Lehrer in einem Internat in Hollabrunn unzüchtige Handlungen mit Internatszöglingen begangen haben. Diese Vorwürfe bezogen sich auf einen etwa 20 Jahre zurückliegenden Zeitraum. Für ein danach fortgesetztes strafbares Verhalten gab es weder in der Anzeige noch - soweit überblickbar - in den Medienberichterstattungen Hinweise.

Die Staatsanwaltschaft Korneuburg legte diese Anzeige am 27. April 1995 gemäß § 90 Abs.1 StPO zurück, weil allfällige strafbare Handlungen nach jeder nur denkmöglichen rechtlichen Beurteilung jedenfalls bereits verjährt gewesen wären.

Ansonsten wurden österreichweit keine Anzeigen gleichen oder ähnlichen Inhalts gegen Kardinal Dr. Groer erstattet.

Zu 2:

An der rechtlichen Beurteilung der Vorwürfe unter dem erwähnten Aspekt der Verjährung vermochte diese Erklärung nichts zu ändern.

Zu 3 und 4:

Der Tatbestand des § 188 StGB ist durch die in der Anfrage genannte Erklärung nicht erfüllt, weil Kardinal Dr. Hans - Hermann Groer als Person nicht zu den geschützten Objekten dieses Tatbestandes zählt.

§ 297 StGB liegt nicht vor, weil die Gefahr einer behördlichen Verfolgung (wie zu Frage 1 ausgeführt, wegen Verjährung) nicht bestand; im übrigen müßte für eine Strafbarkeit nach § 297 StGB nachgewiesen werden, daß die Verdächtigungen wesentlich falsch geäußert wurden.

§§ 111, 117 Abs. 2 StGB liegt nicht vor, weil die Behauptung als wahr erwiesen werden könnte (§111 Abs. 3 StGB). Dies zu beurteilen, ist Sache des Beleidigten, der die Ermächtigung zur Verfolgung nach § 117 Abs. 2 StGB zu erteilen hat. Insoweit hat der Beleidigte innerhalb der sechswöchigen Frist des § 46 StPO eine Tätigkeit zu entfalten (s. Mayerhofer/Rieder, StGB4 Anm. zu E 11 zu § 117).

Aus diesen Gründen bestand für die staatsanwaltschaftlichen Behörden kein Anlaß zur amtswegigen Einleitung eines Strafverfahrens gegen die Urheber der erwähnten Erklärung oder sonstige Personen in diesem Kontext.